

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(10. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen
vom 10. März 1976 zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen
Tierhaltungen
— Drucksache 8/764 —

A. Problem

Die Mitgliedstaaten des Europarats haben in dem Übereinkommen die Grundforderungen festgelegt, die bei der Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere, insbesondere in modernen Intensivhaltungssystemen, zu deren Schutz gelten müssen. Detailregelungen sollen von einem Ständigen Ausschuß erarbeitet werden.

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen unterzeichnet. Damit es für sie rechtsverbindlich wird, bedarf es der Ratifikation.

B. Lösung

Dem Übereinkommen wird zugestimmt.

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, Empfehlungen des Ständigen Ausschusses über die Anwendung der allgemeinen Grundsätze des Übereinkommens durch Rechtsverordnung innerstaatlich durchzusetzen.

C. Alternativen

keine

Einmütige Kenntnisnahme

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 8/764 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 28. September 1977

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**Dr. Schmidt (Gellersen)**

Vorsitzender

Dr. Kunz (Weiden)

Berichterstatte

Bericht des Abgeordneten Dr. Kunz (Weiden)

Der von der Bundesregierung am 20. Juli 1977 eingebrachte Gesetzentwurf wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 39. Sitzung am 8. September 1977 an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen. Der Ausschuß befaßte sich in seiner Sitzung am 28. September 1977 mit dem Entwurf.

Ziel der Vorlage ist die Ratifikation des am 23. Juli 1976 von der Bundesrepublik Deutschland in Straßburg unterzeichneten Europäischen Übereinkommens vom 10. März 1976 zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen. Zurückgehend auf einen Beschluß des Ministerkomitees des Europarates hat der Ausschuß „Tierschutz“ der Regierungssachverständigen des Europarates als zweites Vorhaben dieses Übereinkommen erarbeitet. Es wurde am 10. März 1976 zur Unterzeichnung durch die Mitgliedstaaten des Europarates und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft aufgelegt. Es ist inzwischen von elf Mitgliedstaaten unterzeichnet worden. Nach seinem Artikel 14 Abs. 1 bedarf das Übereinkommen der Ratifikation, und es tritt sechs Monate nach Hinterlegung der vierten Ratifikations- oder Annahmeerkunde völkerrechtlich in Kraft. Nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes bedarf das Übereinkommen der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften in Form eines Bundesgesetzes, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht (vgl. Artikel 74 Nr. 20 des Grundgesetzes).

Mit dem Übereinkommen sollen Grundregeln für die tierschutzgerechte Haltung, Pflege und Unterbringung landwirtschaftlicher Nutztiere, insbesondere in modernen Intensivhaltungssystemen, geregelt werden. In diesem Bereich stehen derzeit nahezu unüberwindliche Probleme der Wettbewerbsverzerrung einer ausschließlich nationalen Fortentwick-

lung des Tierschutzrechts im Wege. Das Übereinkommen will hier einheitliche tierschutzrechtliche Maßstäbe setzen. Innerhalb eines Jahres nach seinem Inkrafttreten soll ein Ständiger Ausschuß gebildet werden, dem die Erarbeitung und einstimmige Annahme der Detailregelungen für die betreffenden Tierhaltungen obliegt. Diese Empfehlungen müssen sich auf wissenschaftliche Erkenntnisse stützen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Denkschrift zum Übereinkommen (S. 12 der Vorlage) verwiesen.

Durch das Vertragsgesetz soll dem Übereinkommen zugestimmt werden. Es enthält in Artikel 2 die Ermächtigung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, tierschutzrechtliche Detailregelungen in Gestalt der Empfehlungen des Ständigen Ausschusses durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats innerstaatlich durchzusetzen. Dieses Verfahren wird gewählt, weil jede Empfehlung grundsätzlich sechs Monate nach ihrer Annahme gemäß Artikel 9 Abs. 3 des Übereinkommens wirksam wird. Nach ihrem Wirksamwerden muß jede Vertragspartei sie entweder anwenden oder dem Ständigen Ausschuß mitteilen, aus welchen Gründen sie nicht oder nicht mehr dazu in der Lage ist. Im Hinblick auf diese kurze Frist ist es nach Auffassung der Bundesregierung erforderlich, für das innerstaatliche Durchsetzungsverfahren den Weg über Rechtsverordnungen zu wählen. Überdies hält die Bundesregierung diesen Weg auch zur Entlastung des Parlaments für zweckmäßig.

Bei den Beratungen im Ausschuß wurde die Vorlage begrüßt. Sie fand einmütige Billigung.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag, der Vorlage — Drucksache 8/764 — unverändert zuzustimmen.

Bonn, den 28. September 1977

Dr. Kunz (Weiden)

Berichterstatte

